Naturbezogene Finanzrisiken

FINMA-RS 2024





Entlang der Empfehlungen der internationalen Standardsetzer eröffnet die FINMA die Anhörung zu ihrem neuen Rundschreiben "Banken & Versicherer – 2024/2025".

Grundlage: Das **neue Rundschreiben erweitert** die bereits existierenden Verpflichtungen im Bezug auf klimabezogene Finanzrisiken um eine **ganzheitliche**, **naturbezogene** Perspektive für Banken und Versicherer. Dabei orientiert es sich an den aktuellen Empfehlungen der internationalen Standardsetzer wie dem Basel Committee on Banking Supervision (BCBS) und der International Association of Insurance Supervisors (IAIS) sowie teilweise den Empfehlungen des Network for Greening the Financial System (NGFS).

Definition: Bei naturbezogenen Finanzrisiken handelt es sich im Sinne dieses Rundschreibens um die kurz-, mittelund langfristige Gefahr direkter oder indirekter finanzieller Verluste oder anderer negativer Auswirkungen auf das Institut, welche sich aus seiner Exponierung gegenüber Naturrisiken ergeben. Naturrisiken sind somit Risikotreiber, die sich bei den Instituten durch diverse Transmissionskanäle als naturbezogene Finanzrisiken in bestehenden Risikotypen niederschlagen können, insbesondere in Kreditrisiken (inkl. Gegenpartei-Kreditrisiken), Marktrisiken, Liquiditätsrisiken, operationellen Risiken (inkl. Rechts- und Compliance-Risiken), Versicherungsrisiken, Geschäftsrisiken oder Reputationsrisiken.

Governance: Das Institut definiert und dokumentiert alle naturbezogenen Risikomanagement-Aufgaben. Dies betrifft die Kompetenzen und Verantwortlichkeiten des Verwaltungsrats inkl. dessen Ausschüssen, der Geschäftsleitung, der unabhängigen Kontrollinstanzen bzw. Kontrollfunktionen, der internen Revision, sowie der weiteren relevanten Geschäfts- oder Organisationseinheiten, in Einklang mit deren Rollen nach den FINMA-Richtlinien.

Szenarioanalysen und Stresstesting: Institutionen müssen eine Wesentlichkeitsbeurteilung der möglichen Auswirkungen der naturbezogenen Finanzrisiken in verschiedenen Szenarien durchführen.

März 2024	2024–2025	2025	2027
Rücksprache	Datenerhebung	Übergangsperiode	Übergangsperiode
mit Stakeholdern	für Kategorie 1 und 2	für Kategorie 1 und 2	für Kategorie 3–5

Was?



Risiko direkter oder indirekter finanzieller Verluste und negativer Auswirkungen aufgrund der Exponierung gegenüber Naturrisiken.

Wo?



Risikotreiber, die sich **über verschiedene, bestehende Risikotypen hinweg** in Institutionen manifestieren. Betrifft Schweizer Unternehmen mit Berichterstattungspflichten gemäss CO_2 -Gesetz.

Wer?



Das Rundschreiben richtet sich an Banken und Versicherungsunternehmen (für Institute des Kleinbankenregimes und des Kleinversicherungsregimes gilt die Übergangsperiode bis 2027).

Wie?

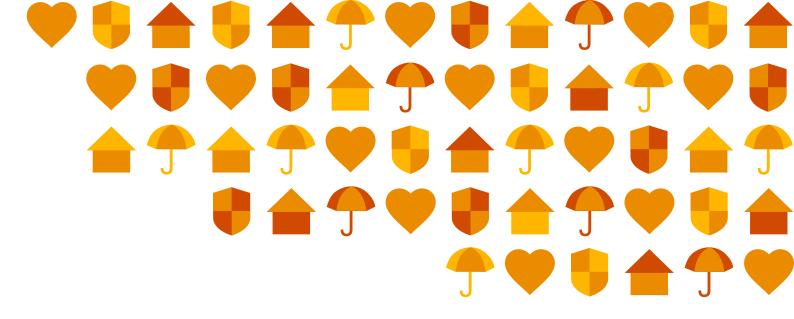


Die Anforderungen sind **prinzipienbasiert**, **proportional und technologieneutral** ausgestaltet. Die Schwerpunkte der Anforderungen des Rundschrieben liegen in den Bereichen **Governance** und **Risikomanagement**.

Wieso?



Verbesserung des Managements von naturbezogenen Finanzrisiken und Verstärkung der Resilienz.



Wichtigste Herausforderungen und Diskussionspunkte

- Sind Naturrisiken, in Anbetracht des ambitionierten Zeitrahmens, Teil unserer Strategie- und Risikodiskussionen?
- Wie stellen wir sicher, dass Naturrisiken in unser Risikomanagement, unsere Governance und Compliance (insbesondere in Schlüsselprozesse, Richtlinien, Kennzahlen und Disclosure) eingebettet sind?
- Stehen Naturrisiken zusammen mit anderen ESG-Risiken auf der Tagesordnung des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung, insbesondere des Prüfungs- und/oder Risikoausschusses?
- Wie unterscheiden wir zwischen Klima- und Naturszenarien und ziehen Zweitrundeneffekte und Feedbackschleifen in Betracht?

Unsere Lösung



Integration der Risiko-Governance

- Nutzen Sie Ihre bestehende Risiko-Governance, um Naturrisiken in Ihre gesamte strategische und Risiko-Governance-Wertschöpfungskette einzubinden.
- Einbindung aller Verteidigungslinien, einschliesslich des Business und der Kontroll- und Revisionsfunktionen unter der Nutzung der physischen und digitalen Infrastruktur.
- Erfüllen Sie Vorschriften und seien Sie bereit für die Offenlegung.



Szenarioanalysen und Stresstesting

- Basierend auf den Erfahrungen mit Klimaszenarien helfen wir Ihnen, naturbezogene Szenarien und Zweitrundeneffekte zu definieren.
- Wir führen Bewertungen des physischen Risikos und des Übergangsrisikos durch, um den Beitrag zum Umweltverlust, die potenzielle Gefährdung durch Störungen der Ökosystemleistungen aufgrund des Klimawandels und Schätzungen zum Zusammenbruch von Ökosystemen zu ermitteln.



Kurzfristiger Health Check zu einem vernünftigen Preis

- Eine unabhängige, zeiteffiziente Bewertung des Gesundheitszustands Ihrer Organisation auf der Grundlage Ihrer spezifischen Unterlagen und organisatorischen Gegebenheiten, die Ihnen die Möglichkeit gibt, im Hinblick auf die neuen Bestimmungen vollstes Vertrauen zu haben
- Ein zielgerichteter Workshop mit Ihren Entscheidungsträgern, um konkrete Massnahmen einzuleiten.

Kontaktieren Sie uns, um Ihre Reise zu einer naturbezogenen Zukunft zu besprechen.



Alexandra Burns
Head of Risk Consulting
alexandra.burns@pwc.ch



Antonios Koumbarakis Head of Sustainability antonios.koumbarakis@pwc.ch



Harald Dornheim
Head of Actuarial Services
harald.dornheim@pwc.ch



Vinay Kalia ESG Risk Consulting vinay.kalia@pwc.ch

© 2024 PwC. Alle Rechte vorbehalten. Keine Weiterverbreitung ohne Genehmigung von PwC. "PwC" bezieht sich auf das Netzwerk der Mitgliedsfirmen von PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) oder, je nach Kontext, auf einzelne Mitgliedsfirmen des PwC-Netzwerks. Jede Mitgliedsfirma ist eine eigenständige juristische Person und handelt nicht als Vertreter von PwCIL oder einer anderen Mitgliedsfirma. PwCIL erbringt keine Dienstleistungen für Kunden. PwCIL ist nicht verantwortlich oder haftbar für die Handlungen oder Unterlassungen ihrer Mitgliedsfirmen, noch kann sie die Ausübung ihres professionellen Urteils kontrollieren oder sie in irgendeiner Weise binden. Keine Mitgliedsfirma ist verantwortlich oder haftbar für die Handlungen oder Unterlassungen einer anderen Mitgliedsfirma, noch kann sie die Ausübung des professionellen Urteils einer anderen Mitgliedsfirma kontrollieren oder eine andere Mitgliedsfirma oder PwCIL in irgendeiner Weise binden.

